

Landgericht Frankfurt am Main

2-21 O 379/08

Lt. Protokoll
verkündet am
10.08.2009

Szesny



Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Ausfertigung dieser Entscheidung
wurde am 12.8.09

an Beklagten-Vertreter

Kläger-Vertreter

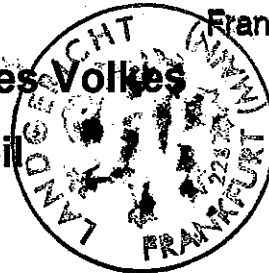
zugestellt.

Frankfurt (Main),

19. Aug. 2009

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

g e g e n

die Commerzbank AG, vertr.d.d. Vorstand, Mainzer Landstr. 193,
60326 Frankfurt am Main,

Beklagte,

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Salans, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main)

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 21. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Kurz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.
an den Kläger 26.250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 11.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der treuhänderischen Beteiligung des Klägers an der VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 314448 sowie etwaige aus dieser Beteiligung resultierende Schadensersatzansprüche gegen Dritte,

2.
an den Kläger 14.875,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 11.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der treuhänderischen Beteiligung des Klägers an der VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 415323 sowie etwaige aus dieser Beteiligung resultierende Schadensersatzansprüche gegen Dritte,

3.
den Kläger von mittelbaren oder unmittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort für den Kläger geführt wird und der Finanzierung seiner Beteiligung an der „Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 415323 dient,

4.
an den Kläger weitere 1.891,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 29.06.2009 zu zahlen,

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 15 % und die Beklagte 85 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Beträge. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Beträge abzuwenden, wenn die Beklagte nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beklagte vertrieb in den hier fraglichen Zeiträumen u.a. Beteiligungen an den Film & Entertainment VIP (3 oder 4) Medienfonds GmbH & Co. KG, die der damaligen Konstruktion nach für interessierte Anleger zu Steuervergünstigungen bei gleichzeitig lukrativer Vermögensanlage führen sollten und in einer allein durch den Anleger (VIP 3) oder einer zu 50 % über die Hypo- und Vereinsbank zu finanzierenden Version (VIP 4) aufgelegt wurden.

Mit dem Beitritt wurde ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme erhoben, die von der Beklagten zur Erläuterung jeweils herangezogenen Prospekte verweisen auf weitere Kosten u.a. wie folgt:

VIP 3, S. 68:

Die Fondsgesellschaft hat die VIP Beratung für Banken AG (im folgenden VIP AG) mit der Organisation und Abwicklung der Eigenkapitalvermittlung beauftragt. ...

Die VIP AG hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen. ...

Hierfür erhält die VIP AG eine Vergütung von 8,9 % des Kommanditkapitals. Das von den beitretenden Kommanditisten zu erbringende Agio ist eine zusätzliche Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung. ...

VIP 4, S. 91:

Mit dem Vertrieb der Kommanditanteile ist die VIP Beratung für Banken AG (im folgenden VIP AG) beauftragt. Die VIP AG ... ist berechtigt, Dritte als Vertriebspartner einzusetzen. ...

Für die Vermittlung der Anteile Hierfür erhält die VIP AG eine Vergütung von 4,9 % des platzierten Kommanditkapitals, sowie das Agio in Höhe von 5 %, und für die Übernahme der Platzierungsgarantie eine Vergütung i.H.v. 2 % des vermittelten Kommanditkapitals. Für die Vermittlung der Finanzierungen erhält die VIP AG eine Gebühr in Höhe von 2 % des vermittelten Kommanditkapitals. ...

Der Kläger erwarb zunächst mit Zeichnungsschein vom 10.12.2003 eine Beteiligung an der VIP 3 im Nennwert von 25.000 € zzgl. Agio von 1.250 €. Am 04.11.2004 erwarb er sodann eine Beteiligung an der VIP 4 in gleicher Höhe.

Die Beklagte erhielt eine zusätzliche Vermittlungsprovision für beide Fonds in Höhe von über 8 %, über die sie die Anleger nicht in Kenntnis setzte.

Der Kläger hat unterdessen einen neuen Festsetzungsbescheid des Finanzamtes erhalten, mit dem rückwirkend Nachzahlungen für die fraglichen Zeiträume sowie Säumniszuschläge in Höhe von 1.891,00 € festgesetzt wurden. Zum Ausgleich der Nachzahlungsbeträge hat der Kläger bei der Beklagten zwei Darlehen über 13.200,00 bzw. 11.800,00 € aufgenommen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe schon seine Anlageziele falsch gedeutet und ihm mit den Beteiligungen ungeeignete Anlageformen empfohlen. Bereits die Angaben in den Prospekten zu Inhalt, Zweck, Risiken und der Mittelverwendung im Einzelnen seien falsch wiedergegeben, durch die Mitarbeiter der Beklagten, die dies ohne weiteres hätten erkennen müssen, aber jedenfalls falsch dargestellt worden. Insbesondere die Renditeberechnung erfolge nach einer umstrittenen Methode. Über das Risiko eines Totalverlustes sei er nicht informiert worden. Auch die versprochenen Steuervorteile seien bereits damals erkennbar nicht zum Tragen gekommen. Die Beklagte sei aber schon wegen der verschwiegenen Rückvergütung zum Schadensersatz verpflichtet. Dieser erstrecke sich auch auf den bis zur Klageerhebung entgangenen Gewinn sowie die Nachteile durch die Nachbelastungen der Finanzkasse.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen,

1.)

an ihn 26.250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 11.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der „Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 314448,

2.)

die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der

Beteiligung an der „Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 314448 resultieren,

3.)

an ihn 14.875,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 11.12.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der „Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 415323,

4.)

die Beklagte zu verurteilen, ihn von mittelbaren oder unmittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort für den Kläger geführt wird und der Finanzierung seiner Beteiligung an der „Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 415323 dient,

5.)

die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der „Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditistennummer 415323 resultieren,

6.)

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistungen im Verzug befindet,

7.)

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.538,33 € nebst 5 % Zinsen daraus seit dem 04.05.2009 zu zahlen,

8.)

die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 1.891,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 29.06.2009 zu zahlen,

9.)

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle von ihm getätigten Zinszahlungen und Bearbeitungsgebühren aus den beiden bei der Beklagten unter den Darlehenskontonummern 447374021 und 447374020 geführten Universaldarlehen zu erstatten,

10.)

festzustellen, dass der Beklagten gegenüber ihm keine weiteren Zinszahlungen und Bearbeitungsgebühren aus den beiden bei ihr unter den Darlehenskontonummern 447374021 und 447374020 geführten Darlehen zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Prospekt sei nicht zu beanstanden, jedenfalls aber von ihr durch ein geeignetes Unternehmen geprüft und von diesem für ordnungsgemäß befunden worden. Dies sei für eine Plausibilitätskontrolle ausreichend, weitere Verpflichtungen treffe sie nicht. Die spätere negative Entwicklung der Fonds, auch im Bereich der Steuerförderung sei auf damals nicht absehbare strafbare Handlungen zurückzuführen. Über die Rückvergütung werde im Prospekt ebenfalls ausreichend aufgeklärt. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens käme aufgrund der Besonderheiten dieser Fälle nicht zum Tragen. Im Übrigen habe sie sich zu diesem Punkt in einem Rechtsirrtum befunden. Die Zug um Zug Anträge seien unzureichend formuliert, weil auch das Stammrecht übergehen müsse. Hinsichtlich des VIP 4 könne der Kläger jedenfalls zunächst seine Ansprüche gegenüber der Hypo- und Vereinsbank verfolgen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Der Kläger kann von der Beklagten Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Anlageberatungsvertrages verlangen. Die ebenfalls begehrte Feststellung des Annahmeverzuges konnte indessen nicht getroffen, die Erstattung des entgangenen Gewinns und der Kosten der Darlehensaufnahme nicht zugesprochen werden.

1.

Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt vor.

a)

Die Darstellungen der Klageschrift, aus denen sich der zumindest konkludente Abschluss nicht nur eines Vermittlungs- sondern eines Beratungsvertrages zwischen

den Parteien ersehen lässt, werden von der Beklagten nicht substantiell in Abrede gestellt. Von einem solchen Vertrag ist folglich auszugehen.

b)

Es kann dabei dahin stehen, ob sich die Beratungsleistung der Beklagten insgesamt auch zu der Investition an sich und unter Berücksichtigung der Prospektangaben selbst als fehlerhaft bewerten lassen muss oder nicht. Denn der Schadensersatzanspruch ist jedenfalls bereits unter dem Gesichtspunkt einer nicht offen gelegten Rückvergütung, die die Beklagte erhalten hatte, begründet.

Der Bundesgerichtshof hat in der von den beiden Parteien auch in Bezug genommenen Entscheidung vom 19. Dezember 2006 (XI ZR 56/05) zunächst klargestellt, dass eine Bank jedenfalls im Rahmen eines Beratungsvertrages auch ungefragt darauf hinzuweisen hat, ob und in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält. Diese Aufklärung erachtet der BGH deswegen für notwendig, weil dem Kunden erst hierdurch ein möglicherweise bestehender Interessenkonflikt der Bank offen gelegt und er in die Lage versetzt wird, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen sowie zu beurteilen, ob diese ihm einen bestimmten Titel nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. Diese, an die früheren Entscheidungen des BGH anknüpfende, Bewertung ist durch nachfolgende Entscheidungen (Beschluss vom 20.01.2009, XI ZR 510/07; Urteil vom 12.05.2009, XI ZR 586/07) unterdessen auch ausdrücklich bestätigt worden. Diese Bewertung ist auch überzeugend, denn der um eine Beratung nachsuchende Kunde wird naturgemäß einer Empfehlung, die möglicherweise (auch) von einem eigenen Interesse des Ratgebers getragen wird, ein ganz anderes Gewicht zukommen lassen, als dies bei Empfehlungen „rein objektiver Natur“ der Fall ist. Es liegt auf der Hand, dass auch der Ratgeber schon im Zweifel aus einer Palette vorhandener Möglichkeiten doch lieber jene auswählen dürfte, die für ihn selbst den größten Gewinn mit sich bringt. Aus diesem Grunde ist es nicht nur erforderlich, den Vertragspartner der Bank darüber zu informieren, ob eine Zahlung von dritter Seite, insbesondere der Fondsgesellschaft, erfolgt. Für eine sachgerechte Beurteilung und insbesondere auch die Beantwortung der Frage, ob unter diesen Umständen der Erwerb gerade dieser Anlagemöglichkeiten noch vertretbar erscheint, muss die Aufklärung in jedem Falle auch die exakte Höhe dieser Zahlungen umfassen, um den Kun-

den in geeigneter Weise auch über die eventuelle Intensität eines Interessenkonflikts aufzuklären.

Es kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob die von der Beklagten in Bezug genommenen Passagen des Prospekts nicht bereits aufgrund ihrer nicht offensichtlichen und eher allgemeinen Formulierungen sowie des Umstands als ungenügend angesehen werden müssen, dass eine Zuordnung der Gebühren für die dort genannte „VIP Beratung für Banken AG“ mit der namentlich nicht genannten Beklagten überhaupt nicht ohne weiteres möglich ist. Es wird sich nämlich nicht jedem Leser ohne weiteres offenbaren, dass aus der dort geschilderten Entlohnung der VIP AG große oder gar überwiegende Anteile direkt an die Beklagte fließen. Es erscheint aus den vorstehend geschilderten Gründen heraus auch äußerst fraglich zu sein, ob ein genereller Hinweis auf die theoretische Möglichkeit von Rückvergütungen ausreicht, wenn deren Erhalt nicht auch für den konkreten Fall ausdrücklich erwähnt wird.

Insgesamt lässt sich allerdings festhalten, dass eine exakte Bezifferung der Beträge, die direkt an die Beklagte und damit den Beratungspartnern des Kunden gezahlt werden, an keiner Stelle vorgenommen wird.

Mit diesen Formulierungen wird dem Ziel der eingangs zitierten Rechtsprechung, einen Interessenkonflikt der Beklagten zu offenbaren und für den Kunden „bewertbar“ zu machen, damit keinesfalls, nicht einmal annähernd Rechnung getragen.

Da es somit an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe der von der Beklagten vereinnahmten Beträge dem Grunde, jedenfalls aber der Höhe nach fehlt, steht eine Verletzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Beratungsvertrages fest.

c)

Die eingangs zitierten Grundsätze sind nach den letzten Entscheidungen des BGH gerade auch für Medienfonds heran zu ziehen.

d)

Die Beklagte kann sich dabei auch nicht, wie sie in einem weiter eingereichten Schriftsatz zuletzt noch vertiefend darlegt, auf einen

„Rechtsirrtum“ oder ein fehlendes Organisationsverschulden bis zum Erlass der Entscheidung berufen.

Dieser Ansatz ist nach Auffassung des Gerichts schon grundsätzlich ungeeignet, um eine Haftung auszuschließen. Denn bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes besteht schlussendlich für jede Rechtsfrage eine „hinreichende Ungewissheit“, was beispielsweise gerade auch für die in der erwähnten Entscheidung unterliegende Partei offenkundig nicht ausreichend war.

Er ist aber auch in der Sache nicht nachvollziehbar, weil die hier zu beurteilende Problematik einer Rückvergütung des Anlageberaters und das hieraus fließende tragende Argument der Interessenkollision, über die aufgeklärt werden muss, keineswegs neu oder ohne früheren Nachhall in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wäre (so etwa schon BGH XI ZR 349/99 zu Provisionsabsprachen im Rahmen einer Vermögensverwaltung). Die von der Beklagten ins Feld geführte Rechtsprechung zur Offenbarungspflicht ab einer Größenordnung von 15 % betrifft erkennbar anders gelagerte Fälle. Denn diese Vorgabe verpflichtet die Bank zur Offenbarung sogar in den Fällen, in denen ihr – zunächst – lediglich die Rolle des finanzierenden Instituts zugewiesen ist und sie gerade nicht auch hinsichtlich des „provisionspflichtigen“ Vorgangs gleichzeitig im Lager ihres Kunden, nach dessen Einschätzung überwiegend, steht. Vergleichbar der Rechtsprechung zur Kenntnis im Bereich der Verjährungsfristen ist es nach Auffassung des Gerichts insoweit ausreichend, wenn die Beklagte Kenntnis der objektiven Tatbestandselemente hatte, ihr also der Erhalt der Provision ebenso bekannt war wie der Umstand, dass der Kunde hierüber nicht aufgeklärt wurde. Dass die Beklagte aus diesen Elementen eine aus heutiger Sicht unzutreffende Rechtsfolge ableitet, kann sie nicht entlasten. Wäre dies der Fall, könnte praktisch jede Verschuldenshaftung mit einer rechtlichen Stellungnahme, etwa eines Anwalts, schon im Vorfeld vermieden werden.

2.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem Anleger jeweils gerade auch in diesen Fällen, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 12.05.2009 (XI ZR 586/07) ausdrücklich festgehalten hat, die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens zur Seite.

a)

Für eine nach § 287 ZPO zu schätzende Verzinsung in Höhe von 4 % können hier allerdings keine Argumente ins Feld geführt werden. Es sprechen nämlich im Hinblick auf die besondere Form eines Steuersparmodells keine Indizien für eine Schätzung von Zinsgewinnen, die isoliert ohne die etwaigen Steuereffekte gezahlt werden sollen und in dieser Höhe über weite Zeiträume der hier fraglichen Anlage am Markt gar nicht zu erzielen waren. Jedenfalls fehlt es an einem diesbezüglichen substantziellen Vortrag.

b)

In diesem Rahmen erweist sich der Feststellungsantrag indessen als teilweise unbegründet. Ausführungen zu der Frage, welche Schäden auch nur theoretisch nach einer erfolgten Rückabwicklung des Modells VIP 3 entstehen könnten, fehlen vollständig. Auch aus dem vorprozessualen Anschreiben lassen sich dieserhalb keine Anhaltspunkte gewinnen. Hinsichtlich der Beteiligung an der VIP 4 kann im Hinblick auf die Darlehensverbindlichkeit der verfolgte Antrag zwar inhaltlich begründet werden, allerdings verliert er neben dem ebenfalls gestellten und zugesprochenen Antrag auf Freistellung seine Bedeutung.

3.

Die Beklagte kann sich dabei hinsichtlich der Beteiligung am Fonds „VIP 4“ auch nicht auf die Nachrangigkeit ihrer Inanspruchnahme nach einer solchen wegen etwaiger Ansprüche gegenüber dem dortigen Darlehensgeber berufen.

Die Beklagte wird aufgrund eigener Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, eine Begrenzung des hierauf fußenden Schadens durch zur Zeit auch nur theoretisch denkbare Ansprüche gegen weitere Beteiligte aus anderem Rechtsgrund schmälern den Umfang ihrer Einstandspflicht nicht. Im Übrigen wird den insoweit bestehenden Interessen einer evtl. doppelten Belastung durch die im Tenor wiedergegebene Übertragung etwaiger Rechte in diesem Sinne Rechnung getragen.

4.

Soweit der Kläger die finanziellen Nachteile aus der steuerlichen Nachbelastung auf die Beklagte abwälzen will, ist das Ansinnen teilweise gerechtfertigt.

a)

Hinsichtlich der „Säumniszuschläge“ ist die Verursachung dieser Mehraufwendungen direkt kausal auf die fehlerhafte Investition und die spätere Neuberechnung zurückzuführen. Hätte der Kläger auf die Beteiligungen verzichtet, wären diese Beträge auch nicht angefallen, sie sind daher zu erstatten.

b)

Die Kosten für die „kreditfinanzierte“ Zahlung der Steuerbeträge selbst kann der Kläger demgegenüber nicht verlangen. Die Nachbelastung nimmt dem Kläger die steuerlichen Vorteile, die er ohne seine Beteiligung ohnehin nicht gehabt hätte und führt ihn daher auf den Zustand zurück, der ohne den Abschluss dieser Beteiligungen sowieso bestanden hätte. Dass der Kläger diese „normalen“ steuerlichen Belastungen nur über ein Darlehen bedienen kann, ist zu bedauern, erklärt sich aus der Chronologie der Ereignisse, stellt aber dennoch gerade keinen Umstand dar, der kausal auf die Pflichtverletzung der Beklagten zurückzuführen wäre, im Gegenteil.

5.

Die Beklagte verweist hinsichtlich der Antragstellung allerdings zu Recht darauf, dass diese zu präzisieren ist.

Da mit der Klage ein Schadensersatzanspruch verfolgt wird, sind der Beklagten im Gegenzug zunächst alle Beteiligungsrechte, inklusive des etwaigen Stammrechts der Beteiligung, und etwaige Ersatzansprüche gegen (weitere) Dritte anzudienen, die aufgrund des schädigenden Verhaltens erlangt wurden. Das Gericht schließt sich insoweit den Tenorierungsvorstellungen des LG München I an (Urteil vom 31.03.2009, 28 O 10274/08), und geht zudem von einer lediglich „redaktionellen Klarstellung“ der formulierten Anträge aus, weil eine wirtschaftliche Veränderung oder gar Beeinträchtigung der Parteiinteressen durch die Neuformulierung nicht hervorgerufen wird.

6.

Die Feststellung des Annahmeverzugs konnte nicht getroffen werden, weil ein ausreichender Sachvortrag zu den tatsächlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Beteiligungsrechte im Sinne des Tenors nicht vorliegt und deswegen auch ein Verzug der Beklagten nicht festgestellt werden kann. Die Abgabe eines entspre-

chenden Angebots und die allgemeine Formulierung einer nicht näher definierten „Gegenleistung“ reicht hierfür nicht aus (vgl. insoweit die Ausführungen des OLG München, Urteil vom 07.07.09, 17 U 2105/08, sowie des LG München I, aaO)

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 ZPO. Die Wertfestsetzung im Einzelnen ist dem heutigen Streitwertbeschluss zu entnehmen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 4, 709 und 711 ZPO.

Kurz

Richter am Landgericht



Ausgefertigt 11. Aug. 2009
Frankfurt/Main,

[Handwritten signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird durch *K. Kögler*
vertreten durch Rechtsanwalt *Gesche*
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt.



Frankfurt (Main), den 19. Aug. 2009

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Landgerichts